

Veranstaltung vom 31.5./1.1.2011

7. Teil: Beweisrecht

Zu § 39 Beweislastverteilung

I. Allgemeines

Fall 1

Die Bauunternehmung Umbau AG hat das Haus von Frida Bamert neu gestrichen. Als die Umbau AG drei Monate nach Abschluss der Arbeit den Werklohn geltend macht, wendet Frau Bamert ein, dass die Arbeit unbrauchbar sei. Sie habe dies auch sofort bei Abnahme der Arbeit gegenüber dem leitenden Angestellten Potter gerügt. Die Umbau AG bestreitet dies. Da die Parteien sich nicht einigen können, kommt es zum Prozess. Trotz Einvernahme von verschiedenen Zeugen bleibt offen, ob Frau Bamert rechtzeitig Mängelrüge erhoben hat.

Wie hat das Gericht zu entscheiden?

Fall 2

Im Scheidungsprozess behauptet die beklagte Partei, die vierjährige Frist nach ZGB 114 sei noch nicht abgelaufen, da die Parteien vor zwei Jahren mindestens 6 Monate ununterbrochen zusammengelebt hätten. Trotz Einvernahme von verschiedenen Zeugen kann diese rechtserhebliche Tatsache nicht geklärt werden.

Wie hat das Gericht zu entscheiden?

II. Rechtliche Grundlagen

Fall 1

Die Studentin Müller hat die Kinder des Ehepaars Keller gehütet. Dabei ist in der Küche durch einen kleinen Brand ein erheblicher Sachschaden entstanden. Frau Müller entschuldigt sich damit, sie sei ohne ihr Verschulden unerwartet eingeschlafen.

Wer trägt in einem allfälligen Prozess die Beweislast betr. das Einschlafen?

III. ZGB 8 als allgemeine Beweislastnorm

Fall 1

Peter Klein hat nach Verwendung einer Salbe der Firma Widmer AG eine schwere Allergie entwickelt, die ihn für drei Wochen arbeitsunfähig machte. Klein klagt auf Schadenersatz. Der Anwalt der Widmer AG wendet ein, dass zwischen der Allergie und der Verwendung der Salbe kein Zusammenhang bestehe.

Wer trägt die Beweislast?

Fall 2

Paul Rafter hat Ralf Ritter vor ca. 5 Jahren ein Darlehen gegeben. Als Rafter die Rückzahlung des Darlehens fordert, wendet dieser ein, dass die Forderung verjährt sei. Hierauf meint Ritter, Rafter habe ausdrücklich auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet.

Wer trägt die Beweislast für die strittigen Tatsachen betr. die Verjährung?

Fall 3

Peter Bauer hat den Hund von Frau Barbara Merz mit einem Stock erschlagen, als dieser kläffend auf ihn zukam. Frau Merz fordert Schadenersatz und Genugtuung. Peter Bauer wendet ein, er habe in Notwehr gehandelt.

Wer trägt die Beweislast für die rechtserheblichen Tatsachen betr. die Notwehr?

Fall 4

A behauptet, dass B ihm seinen Oldtimer für Fr. 10'000.- verkauft habe. B wendet ein, er sei beim Verkauf infolge starken Weinkonsums nicht voll handlungsfähig gewesen. A hätte dies genau gewusst.

Wer trägt die Beweislast für die rechtserheblichen Tatsachen betr. die Gültigkeit des Vertrages.

IV. Gesetzliche Vermutungen als besondere Beweislastnorm

Fall 1:

Die Galerie Koller besitzt das Gemälde XYZ. Peter Reich behauptet, das Bild sei ihm gestohlen worden. Schliesslich sieht sich die Galerie Koller veranlasst, eine Klage mit dem Rechtsbegehren einzuleiten: „Es sei festzustellen, dass sie Eigentümerin des fraglichen Bildes ist.“

Wer trägt die Beweislast für die rechtserheblichen Tatsachen betr. das Eigentum.

Fall 2:

Maria Stutz hat auf dem Flohmarkt eine antike Lampe beim Trödler Schlau gekauft. Zwei Tage später fordert Schlau, den Kaufpreis von Fr. 1000.- mit der Begründung, man habe abgemacht, dass Maria Stutz den Kaufpreis später bezahlen könne. Maria Stutz meint, dass sie selbstverständlich bar bezahlt habe.

Wer trägt die Beweislast betr. die Bezahlung des Kaufpreises?

V. Umkehrung der Beweislast

Fall 1:

Rolf Ritter hat Karl Mauser ein Darlehen von Fr. 50'000.- gegeben und hierfür einen schriftlichen Vertrag unterzeichnet. Als Ritter zwei Jahre später das Darlehen zurückfordern will, behauptet Mauser, dass das Darlehen lediglich Fr. 25'000.- betragen habe. Da er weiss, dass Rolf Ritter infolge eines Brandes kein Exemplar des Vertrages mehr besitzt, vernichtet Karl Mauser auch sein Exemplar.

Wer trägt die Beweislast für die rechtserheblichen Tatsachen betr. das Darlehen?

Zu § 40 Beweismass

Fall 1:

X und Y streiten sich über die Gültigkeit eines Vertrages. Unter anderem ist streitig, ob X in der Vertragsverhandlung deutlich gemacht habe, dass die Kaufsache gewisse Mängel aufweise. Bei den Vertragsverhandlungen waren von beiden Parteien je eine angestellte Person (A und B) anwesend.

In der Zeugeneinvernahme bestätigen die Angestellten A und B zwar je die Versionen ihres Chefs. Die Aussage von A erscheint jedoch als die bedeutend überzeugendere, da er sich noch an alle Details genau erinnern kann.

Kann/Darf das Gericht der Aussage von A folgen?

Fall 2:

Paul Wenger ist mit dem Mountainbike schwer verunfallt. Paul Wenger behauptet, dass die Bremsen versagt hätten. Die Herstellfirma wendet ein, dass Paul Wenger auf einen Stein aufgefahen sei und deshalb gestürzt sei. Auch wenn die Bremsen funktioniert hätten, wäre der Sturz unvermeidbar gewesen.

Im Prozess kann erstellt werden, dass die Bremsen mangelhaft waren. Es bleibt jedoch unklar, ob der fragliche Unfall sich nicht auch sonst ereignet hätte.

Welche Tatsachen kann/soll das Gericht dem Entscheid zugrunde legen?

Zu § 43 Recht auf Beweis

Fall 1:

Der Arbeitnehmer Grob ist von der Umbau AG fristlos entlassen worden, weil er sich angeblich gegenüber dem Vorgesetzten ungebührlich benommen hat. Im Prozess beruft sich die Stutz AG auf 10 Angestellte, die im Raum, in dem sich der Vorfall ereignet hatte, ebenfalls anwesend waren. Die Zeugen werden auf zwei Termine vorgeladen. Die Zeugen des ersten Termins sagen für das Gericht überzeugend aus, dass Grob vom Vorgesetzten provoziert worden sei.

Angesichts dieser klaren Aussagen verzichtet das Gericht auf die Einvernahme der restlichen Zeugen und heisst die Klage gut.

Wie beurteilen Sie die Vorgehensweise des Gerichtes?

Zu § 44 Beweisobjekt

Fall 1:

Im Bauprozess von Kurt Meier gegen die Bau AG stehen unzählige Baumängel betr. das Einfamilienhaus von Kurt Meier zur Diskussion. Die Bau AG beschränkt sich im Wesentlichen auf die pauschale Bestreitung der Mängel.

Wie lautet das Beweisthema?

Fall 2:

Rita Vorsichtig hat einen Autounfall verursacht. Im Schadenersatzprozess macht sie geltend, dass auf der Strasse Glatteis herrschte. Die geschädigte Person, Rolf Meier, bestreitet dies. Bezirksrichter Koller kennt diese fragliche Strasse sehr gut. Per Zufall weiss er, dass die Strasse tatsächlich eisig war.

Darf das Gericht das Wissen von Koller im Urteil verwenden?

Zu § 45 Behauptungslast und Substantiierungspflicht

Fall 1:

Variante 1:

Im Honorarprozess behauptet die Anwältin Müller pauschal, dass sie 120 Stunden aufgewendet habe. Der Klient genau bestreitet dies ohne nähere Begründung.

Variante 2:

Im Honorarprozess legt die Anwältin Müller im Einzelnen dar, welche Aufwendungen sie wann und mit welchem Zeitaufwand unternommen habe. Der Klient bestreitet ohne nähere Begründung, dass Frau RA Müller höchstens die Hälfte der Zeit aufgewendet habe.

Wie ist die Rechtslage in beiden Fällen?

Zu §§ 46 – 48 Mitwirkungslast, Beweisverfahren, Beweismittel

Fall 1:

In einem Verantwortlichkeitsprozess gegen den ehemaligen Verwaltungsrat der Flug AG beruft sich die klagende Partei auf die Edition von E-Mails, die dieser während einer bestimmten Zeitspanne geschrieben habe.

Ist dieses Beweismittel zulässig?

Fall 2:

Im Verantwortlichkeitsprozess gegen Bruggisser wird Corti als Zeuge angerufen. Corti verweigert die Aussage.

Steht Corti ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?

Fall 3:

Im Verantwortlichkeitsprozess gegen Bruggisser verweigert dieser die Herausgabe von persönlichen Geschäftsunterlagen.

Welches sind die Rechtsfolgen? Ist Herr Bruggisser verpflichtet, die Unterlagen herauszugeben.

Fall 4:

Der Richter Rolf Bühler wird in einem Prozess als Zeuge für eine Aussage angerufen, die eine Partei angeblich in einer Vergleichsverhandlung in einem anderen Prozess gemacht hat.

Kann/muss Rolf Bühler aussagen?

Fall 5:

In einem Forderungsprozess vermutet das Gericht, dass der fragliche Vertrag nicht gültig ist, weil er gegen die Heilmittelgesetzgebung verstösst. Keine der Parteien hat diesen Aspekt angesprochen.

Kann das Gericht für die rechtserheblichen Tatsachen betr. diesen Umstand von Amtes wegen Beweis erheben?

Fall 6:

Die Bau AG hat sich als Generalunternehmer verpflichtet, ein Bau für pauschal 1 Mio Sfr. zu errichten. Als sich in der Baugruppe unerwartet Wasser ansammelt, möchte sie sich im Hinblick auf eine mögliche rechtliche Auseinandersetzung mit dem Bauherr absichern. Nach Meinung der Bau AG muss der Bauherr für die sich aus dem Auftreten von Wasser ergebenden Mehrkosten zusätzlich zum Pauschalhonorar aufkommen.

Was kann er unternehmen?